

Stand: 9. Juni 2017



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Postfach 10 03 29 • 01073 Dresden

Landratsämter und Kreisfreie Städte
Fahrerlaubnisbehörden

über
Regierungspräsidien
Chemnitz, Dresden und Leipzig
Referat 45
im Postaustausch

Dresden, 28.02.2006
Hausapparat: 8697
Bearb.: Ingeborg Hauslbauer
Aktenzeichen: 61-3853.10/BF17-Hinweise
(Bitte bei Antwort angeben)

BF17-Hinweise_211105

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 31
im Postaustausch

DEKRA e.V.
Abteilung Fahrerlaubniswesen
Senftenberger Str. 30
01998 Klettwitz

Landesverband Sächsischer Fahr-
lehrer e.V.
Herrn Horst Richter
Bernhardstraße 35
01187 Dresden

**Vollzug des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung(FeV)
„Begleitetes Fahren ab 17“ -
Hinweise zur Umsetzung im Freistaat Sachsen**

Am 28. Februar 2006 hat das Kabinett die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung – StVZuVO, mit der das „Begleitete Fahren“ im Freistaat Sachsen ermöglicht wird, beschlossen. Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ können daher mit sofortiger Wirkung gestellt werden.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen wird voraussichtlich am 15. März 2006 erfolgen.

Dienstgebäude: Wilhelm-Buck-Straße 2 (Ecke Carolaplatz)
01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-8189
zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3; 7; 8
Haltestelle Carolaplatz

poststelle@smwa.sachsen.de *)


görlitz zgorzelec
wir bauen europas kulturhauptstadt
budujemy europejską stolicę kultury 2010

*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Die obligatorische Teilnahme der Begleitpersonen an einer Vorbereitungsveranstaltung ist nicht vorgesehen, sie wird jedoch **ausdrücklich empfohlen**.

I. Antragstellung und Antragsprüfung

1. Antrag

1.1 Antragstellung

Die Antragstellung unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom bisherigen Antragsverfahren, jedoch sind einige zusätzliche Angaben des Antragstellers, dessen Eltern/ des gesetzlichen Vertreters und der Begleiter erforderlich. Es wird daher angeregt, diese zusätzlichen Angaben in Ergänzung zum herkömmlichen Antrag in Beiblättern festzuhalten. Die Beiblätter sollten **inhaltlich** beiliegenden Mustern (Anlagen 1 und 2) entsprechen, Abweichungen sind jedoch möglich.

1.2 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis umfasst

- die Ausstellung einer längstens bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres gültigen Prüfungsbescheinigung (Muster: Anlage 3),
- die Ausstellung eines Kartenführerscheins. Die Anträge richten sich nach der örtlichen Verwaltungspraxis. Die Herstellung des Kartenführerscheins kann auf Wunsch des Antragstellers zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Ausbildung für den Erwerb einer weiteren Fahrerlaubnisklasse (z. B. Klasse A bei stufenweisem Zugang) plant.

1.3 Fahrerlaubnis der Klassen B und BE

Im Rahmen des Modellversuchs ist nur der vorzeitige Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE möglich. Da alle Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung anzuwenden sind, berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE auch zum – unbegleiteten – Führen von Fahrzeugen der Klassen M, L und S (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 FeV). Die Fahrberechtigung auf Grund der Prüfungsbescheinigung für Teilnehmer des Modellversuchs gilt allerdings **nur im Inland**, auch für die mit eingeschlossenen Klassen.

Ist der Inhaber der Fahrerlaubnis der Klassen B bzw. BE bereits im (Vor-) Besitz der Fahrerlaubnis der nunmehr eingeschlossenen Klassen – und somit Besitzer eines Kartenführerscheins – so ist zusätzlich eine Prüfungsbescheinigung auszuhändigen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers kann für die Einschlussklassen (M, L und S) zusätzlich ein Kartenführerschein ausgestellt werden.

2. Mindestalter

Gemäß § 48a Abs. 1 Satz 2 FeV findet die nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV in das Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde gestellte Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens für die Teilnehmer am Modellversuch keine

Anwendung. Da der Ordnungsgeber von der Möglichkeit der Absenkung des Mindestalters unter Verzicht auf die Ermessensregelung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV nur unter der Auflage der Begleitung ausgegangen ist, bleibt das bisherige Verfahren für die Ausnahmen vom Mindestalter auf Grund von Härtefällen neben dem Modellversuch unverändert bestehen. Die Eltern/der gesetzliche Vertreter müssen gemäß § 48a Abs. 1 Satz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 FeV sowohl der Teilnahme am Modellversuch als auch der Benennung von Begleitpersonen zustimmen.

3. Anforderungen an die Begleitperson

Die weiteren Voraussetzungen – insbesondere für die Begleitperson – sind zusätzlich zu prüfen. Die begleitende Person muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein. § 48a Abs. 5 Nr. 2 FeV stellt auf die Fahrerlaubnis und mithin auf die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B ab; daraus ergibt sich, dass z. B. auch eine Fahrerlaubnis der (alten) Klasse 3 oder eine EU/EWR-Fahrerlaubnis, die diese Berechtigung beinhaltet, genügt. Eine „Umschreibung“ ist nicht erforderlich. Ein **Fahrverbot** innerhalb der erforderlichen Fünf-Jahres-Frist steht der Zulassung als Begleitperson nicht entgegen, da der Betroffene auch in diesem Zeitraum Inhaber einer Fahrerlaubnis war.

Für die Überprüfung der erforderlichen Fahrerlaubnis der Begleitperson reicht in der Regel die Vorlage des Führerscheins oder einer Kopie bei der Antragstellung erfolgen. Dies gilt insbesondere wenn auch die Fahrerlaubnis der Begleitperson bei derselben – nunmehr den Führerscheinantrag zum BF 17 prüfenden – Behörde ausgestellt wurde. Von der Verpflichtung zur Vorlage einer Karteikartenabschrift sollte Abstand genommen werden.

Weitere Voraussetzung ist gemäß § 48a Abs. 5 Nr. 3 FeV, dass die Begleitperson nicht mit mehr als drei Punkten zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung im Verkehrszentralregister (VZR) belastet sein darf. Die Formulierung „zum Zeitpunkt der Erteilung“ (§ 48a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 FeV) bzw. „bei Erteilung“ (§ 48a Abs. 5 Satz 2 FeV) ist erweitert auszulegen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll der Begleiter zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrages nicht mehr als drei Punkte haben. Sollte es während der Begleitphase zu einer Erhöhung des Punktestandes kommen, ist kein aktives Handeln der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich. Eine Streichung der Begleitperson in der Prüfbescheinigung kann nicht erfolgen.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Anzahl der Begleitpersonen nicht limitiert ist. Die Eltern/der gesetzliche Vertreter können jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie – nach Erteilung der Fahrerlaubnis – keinen Einfluss mehr auf den Ausschluss einer Begleitperson haben. Sollten nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden, so ist eine Neuausstellung der Bescheinigung erforderlich. Die entsprechende Einwilligung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters ist vorher einzuholen.

4. Antragsprüfung und Gebührenerhebung

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zusätzlich zum Antragsverfahren die erforderlichen Unterlagen eingereicht, die Voraussetzungen gemäß § 48a Abs. 5 FeV überprüft worden sind, sich im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 21, 22 FeV keine

Bedenken an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben und sich mindestens eine Person unter Zustimmung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters schriftlich bereit erklärt hat, als Beifahrer ständig zu begleiten. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß den Gebührennummern 202.8, 202.9 und 143 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben.

Es wird gebeten, dem Antragsteller das Merkblatt *Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ im Freistaat Sachsen Merkblatt für junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger und ihre Begleiter* auszuhändigen.

Wird der Antrag abgelehnt, ist die Gebühr nach Gebühren-Nr. 206 der Anlage zur GebOSt unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand festzusetzen.

II. Prüfungsbescheinigung und Fahrerlaubnisregister

1. Prüfungsbescheinigung

Die ausgefüllte, von der Fahrerlaubnisbehörde gestempelte und unterschriebene Prüfungsbescheinigung kann ggf. mit dem Prüfauftrag der Technischen Prüfstelle übersandt werden. Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, im Prüfauftrag im Feld „Bemerkungen“ den Zusatz „BF 17“ zu vermerken, sowie ggf. das Feld „Fahrberechtigung“ anzukreuzen.

Ist die Prüfung bestanden, händigt der Prüfer die Prüfungsbescheinigung aus. Ob die Aushändigung durch die Fahrerlaubnisbehörde erfolgt, kann durch die Behörde im Hinblick auf einen einfachen Verwaltungsablauf nach pflichtgemäßem Ermessen selbst festgelegt werden. Hat der Bewerber das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, schickt die Technische Prüfstelle die Prüfungsbescheinigung der Fahrerlaubnisbehörde zurück; dort kann sie der Bewerber nach Vollendung des 17. Lebensjahres abholen. Die Technische Prüfstelle wird gebeten, die bei den Fahrerlaubnisprüfungen eingesetzten Prüfer noch einmal auf die Vorschrift des § 18 Abs. 3 FeV hinzuweisen, wonach bei Bedenken an der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers die Fahrerlaubnisbehörde zu unterrichten ist.

2. Fahrerlaubnisregister

Ist die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, sind die Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt zum Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) zu übermitteln. Da der Fahrerlaubnisbewerber eine Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE erwirbt und gemäß § 6e Abs. 4 StVG die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe gelten, beginnt die Probezeit mit Erteilung der Fahrerlaubnis zu laufen, § 2a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz StVG.

Je nach internem Verwaltungsablauf kann die Fahrerlaubnisbehörde anschließend der Bundesdruckerei den Druck des Kartenführerscheins (Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis ist das Datum der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung) in Auftrag geben und ihn verwahren oder den Kartenführerschein ab Vollendung des 18. Lebensjahres dem Fahrerlaubnisinhaber über die Bundesdruckerei unmittelbar zustellen lassen. Letzteres muss aufgrund der höheren Kosten bereits bei

Antragstellung entschieden werden.

III. Geltung der Prüfbescheinigung

Der Fahranfänger kann die Prüfbescheinigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Behörde gegen den Kartenführerschein eintauschen. Der Fahranfänger darf ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eine Begleitperson ein Fahrzeug führen, da die Begleitaufgabe weggefallen ist.

Die Prüfungsbescheinigung (als Dokument) wird drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres ungültig. Wurde eine Prüfungsbescheinigung ausgehändigt und läuft deren Gültigkeit ab, ohne dass zuvor der Führerschein ausgehändigt wurde, so hat dies keinen Einfluss auf den Bestand der Fahrerlaubnis. Führt der Betroffene daher in solchen Fällen nach Ablauf der Befristung, so verstößt er nicht gegen § 21 StVG, sondern nur gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 FeV (OWiG nach § 75 Nr. 4 FeV).

IV. Verstöße gegen Auflagen

1. Fahren ohne Begleitperson

Gem. § 6e Abs. 3 Satz 1 StVG ist die Fahrerlaubnis zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 StVG durch die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Absatz 1 Nr. 2 des § 6e StVG beinhaltet „die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere, dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss.“ Führt ein Fahranfänger daher einen PKW, ohne von einer eingetragenen Person begleitet zu sein, ist die Fahrerlaubnis zu widerrufen (§ 6e Abs. 3 Satz 1 StVG). Eine Neuerteilung kann entsprechend § 20 FeV erfolgen, da nach § 6e Abs. 4 StVG die allgemeinen Vorschriften über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten. Zudem ist der Nachweis der Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 2a Abs. 2 StVG erforderlich.

Da eine Absenkung des Mindestalters im Falle des Modellversuchs – ohne Anwendung der Ermessensregelung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV zur Klärung von Eignungszweifeln – vom Ordnungsgeber nur unter der Begleitaufgabe vorgesehen ist, stellt ein Fahren ohne Begleiter einen derart erheblichen Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften dar, dass nach den Umständen des Einzelfalles zusätzlich die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV zu prüfen ist, um nunmehr evtl. bestehende Zweifel an der Eignung auszuräumen. Ein Widerruf der Fahrerlaubnis umfasst gemäß § 6e Abs. 3 Satz 1 StVG eine nach § 48a FeV erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE sowie die damit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeV mit erworbenen Klassen M, S und L. Eventuelle Klassen aus dem Vorbesitz bleiben jedoch erhalten.

Darüber hinaus liegt eine mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 75 Nr. 9 FeV n. F. vor, die mit einem Regelverwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro (gemäß

§ 24 StVG i. V. m. Nr. 169 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)) sanktioniert ist. Die im Bußgeldkatalog aufgeführten Regelsätze gehen allerdings von einer fahrlässigen Begehung und gewöhnlichen Tatumständen aus (§ 1 Abs. 2 BKatV). Fährt ein Fahranfänger ohne eine eingetragene Begleitperson als Beifahrer liegt jedoch kein fahrlässiges, sondern regelmäßig vorsätzliches Handeln vor. Daher ist in diesen Fällen das Bußgeld auf 50 Euro zu verdoppeln. Dies wiederum hat zur Folge, dass in diesen Fällen die Ordnungswidrigkeit im Verkehrszentralregister eingetragen (§ 28 Abs. 3 Nr. 4 StVG), mit einem Punkt bewertet (Ziff. 7 der Anlage 13 zur FeV) sowie als weniger schwerwiegende Zuwiderhandlung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (Abschnitt B Ziff. 2 der Anlage 12 zur FeV) eingestuft wird.

2. Fahren ohne Prüfungsbescheinigung

In der Prüfungsbescheinigung sind die fahrerlaubnisrelevanten Auflagen dokumentiert. Die Bescheinigung ist gemäß § 48a Abs. 3 Satz 2 FeV mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird nach § 75 Nr. 13 FeV n. F. i.V.m. § 24 StVG und Nr. 168 BKatV mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10 € geahndet.

3. Pflicht zur Mitführung des Führerscheins durch den Begleiter

Gemäß § 48a Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 FeV hat die Begleitperson ihren Führerschein mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist jedoch nicht mit einem Bußgeld bewehrt.

Ein Fahrverbot für den Begleiter hat folglich keine Auswirkungen auf seinen „Begleiterstatus“, da er Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis und selbst nicht Führer des Kraftfahrzeugs ist. Gleichwohl ist ihm eine Begleitung nicht möglich, da er seinen Führerschein (vgl. § 48a Abs. 5 Nr. 2 FeV) nicht vorlegen kann.

4. Verstoß des Begleiters gegen die 0,5 Promille Regelung

Gemäß § 48a Abs. 6 FeV darf die begleitende Person den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Abs. 3 nicht begleiten, wenn die Grenzwerte (0,25 mg/l bzw. 0,5 Promille) im Hinblick auf Alkoholenuss überschritten, bzw. wenn die begleitende Person unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln gemäß der Anlage zu § 24a StVG steht. Ein Verstoß ist für den Begleiter jedoch nicht sanktioniert. Ein Alkotest kann daher allenfalls freiwillig durchgeführt werden, für den betroffenen Begleiter besteht keine Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Maßnahmen.

Nach Auffassung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO/OWiG kommt der Widerruf auch im Falle der die Promillegrenze nur leicht übersteigenden Alkoholisierung des Beifahrers nicht in Betracht. Bei einer die Promillegrenze stark übersteigenden Alkoholisierung des Beifahrers könne jedoch unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Umstände über einen eventuellen Widerruf entschieden werden.

V. Evaluation

Die Durchführung der Evaluation ist noch nicht abschließend geklärt. Im Hinblick auf die ausreichende Menge an Daten insgesamt ist die in Einzelfällen fehlende Einwilligung zu akzeptieren.

VI. Sonderfälle

1. Erteilung einer mit Begleitaufgabe versehenem Fahrerlaubnis der Klasse B an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

Kann einem Inhaber einer entsprechenden ausländischen Fahrerlaubnis nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen lediglich auf Grund des noch nicht erreichten Mindestalters keine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden, so bestehen keine Bedenken, gemäß den Voraussetzungen der §§ 31, 48a FeV die entsprechende Fahrerlaubnis in eine aufgabenbeschränkte deutsche Fahrerlaubnis unter Absenkung des Mindestalters gemäß § 48a Abs. 1 FeV „umzuschreiben“.

2. Teilnahme an einem Aufbauseminar

Sollte der Fahranfänger im Rahmen der Teilnahme am Modellversuch einen Verstoß nach Kategorie A der Anlage zu § 34 FeV begehen, führt dies zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach §2a Abs. 2 Nr.1 StVG. Die Teilnahme an der nach § 34 Abs. 1 FeV vorgeschriebenen Fahrprobe ist, sofern diese vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, im Beisein des Begleiters durchzuführen.

3. Verhältnis zur 2. Phase der Fahrausbildung

Nach dem Wortlaut des § 2 Fahranfängerfortbildungsverordnung (FreiwFortbV) ist die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar auch in der Begleitphase möglich. Da der Verordnungsgeber bei der Schaffung des § 2 FreiwFortbV die Herabsetzung des Mindestalters im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ nicht geregelt hat, ist die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar bereits in der Begleitphase – also frühestens mit 17½ Lebensjahren – möglich.

Sollte die Teilnahme an der 2. Phase der Fahrausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres stattfinden, hat die Teilnahme an der Übungs- und Beobachtungsfahrt nach § 3 Abs. 3 FreiwFortbV in Begleitung zu erfolgen.

Hauslbauer
Referentin

Anlagen

3 Formblattmuster als Word Dokumente